

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmen

Stand 2023

I. Allgemeines

1. Unsere sämtlichen, auch die zukünftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen, Vorschläge und sonstige Nebenleistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren bzw. Abnahme der von uns erstellten Werke, auch im Falle von Teillieferungen und Teilleistungen, gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere vorherige oder nachträgliche mündliche Nebenabreden und Zusicherungen auch unserer bevollmächtigten Vertreter, werden erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung für uns bindend.
3. Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen, auch Kalkulations- und Schreiblehler binden uns nicht und verpflichten uns auch nicht im Falle der Berichtigung oder Anfechtung zur Leistung von Schadenersatz. Muster, Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.
4. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten in unserer EDV verarbeiten und weitergeben. Für die Bearbeitung, Speicherung und Weitergabe gilt dabei unsere Datenschutzerklärung, welche unter <https://www.kek-dresden.com/datenschutz/> abrufbar ist.
5. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Die Preise gelten unverpackt ab jeweiligem Werk und nur für das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Objekt.
2. Alle Nebenkosten, Gebühren, öffentlichen Abgaben, Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer am Tage der Lieferung) und Zölle, Frachten, Konsulatskosten, Abnahmekosten und Versicherungsprämien, welche die Lieferungen und Leistungen mittelbar oder unmittelbar betreffen und verteuern/verbilligen, gehen zu Lasten/zun Gunsten des Kunden.
3. Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihm betroffenen Aufträge widerrufen.
4. Zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises sind wir ferner berechtigt, wenn nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der unter V. genannten Gründe erfolgt oder das Material oder die Ausführung aufgrund unvollständiger, fehlerhafter oder nicht rechtzeitiger Weisungen des Kunden Änderungen erfahren.
5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen, insbesondere aufgrund durch abweichend zur Auftragsbestätigung geänderten Leistungsumfang Materialpreisänderungen vorgenommen werden. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Preise und Lieferzeiten gelten unter Vorbehalt und müssen ggf. den zum Zeitpunkt der Vergabe oder Lieferung aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
6. Freigabezeichnung werden nach direkter Kundenaufforderung erstellt. Die Erstellung von Freigabezeichnung unter einem Artikelwert von 1.500 € ist kostenpflichtig. Kundenseitige Änderungen der erstellten Werkszeichnung werden je nach Aufwand des Änderungsgrades berechnet.
7. Unser Mindestbestellwert beträgt 100,00 €. Für Bestellungen, welche diesen Wert unterschreiten, berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 35,00€.

III. Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Soweit ausdrücklich Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung der Inanspruchnahme, dass bis dahin alle fälligen früheren Rechnungen beglichen sind.
2. Kann der Versand ab Werk oder Lager oder die Verschiffung wegen fehlender Instruktionen oder fehlender Dokumente nicht erfolgen oder verspätet sich die Lieferung aus anderen von uns nicht zu vertretenden Gründen, so wird der volle Rechnungsbetrag 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft fällig.
3. Alle unsere Forderungen werden, sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der Ware auf Kosten des Kunden verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß IV. Nr. 7 widerrufen, jeweils soweit nicht bereits voll in bar bezahlt.
4. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt unwiderruflich, in den vorgenannten Fällen seinen Betrieb zu betreten, alle von uns gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Forderungen abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir ohne weiteren Nachweis berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweils tieferen Betrages von 8 % über dem Basiszinssatz oder dem maximal zulässigen gesetzlichen Zinssatz für Forderung von Kunden zu erheben.
6. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigungen der mit uns verbundenen Gesellschaften sind wir berechtigt aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines der mit uns verbundenen Unternehmen zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite die Erbringung anderer Leistungen vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich die Vereinbarungen auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen und die Forderungen verbundener Unternehmen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und werden mit Wertstellung abgerechnet. Sicherungen, die uns oder einer mit uns verbundenen Gesellschaft gegeben werden, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.
7. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Zahlungen des Kunden jeweils zunächst mit Zinsen und Kosten und dann mit der ältesten, fälligen Forderung zu verrechnen, und zwar auch dann, wenn er die Zahlung für die Tilgung einer anderen Forderung bestimmt hat. Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung oder einer Forderung, die zum Anspruch von uns im Gegenseitigkeitsverhältnis steht, aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. An Waren, die der Kunde nicht bereits vor der Lieferung vollständig bezahlt hat, behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, können wir diese Rechte geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum von uns stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt.
5. Bei der Verarbeitung der von uns gelieferten Waren durch den Kunden geltend wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.
6. Sofern eine Verbindung der von uns gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der Hauptsache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
7. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Kunde bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns ab. Sofern wir im Falle der Verarbeitung oder Verbindung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der unter dem Vorbehaltsverhältnis Dritter stehenden Waren. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
8. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Liegt eine solche Pflichtverletzung vor, hat der Kunde auf unser Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von uns stehenden Waren und die an uns abgetretenen Forderungen zu geben, die im Eigentum von uns stehenden Waren als solche zu kennzeichnen und seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
9. Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.
10. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von uns um mehr als 20 %, so verzichten wir insoweit auf Sicherheiten. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

V. Lieferfristen und -termine

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages, vereinbartem Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Bebringung etwa erforderlicher in- oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen oder sonstiger Genehmigungen und Freigabeerklärungen, welche der Kunde beizubringen hat. Sofern die Versendung der Ware vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe ab Lager oder Werk an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Können verbindliche Lieferfristen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unter gleichzeitiger Mitteilung eines voraussichtlichen neuen Liefertermins unverzüglich informieren. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von uns stellt einen Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung dar, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. IX.
3. Der Eintritt des Lieferverzugs bei uns bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung inkl. Ansetzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden erforderlich.
4. Verschiebt der Kunde den vertraglich vereinbarten Liefertermin kurzfristig (4 Wochen vor Auslieferung) schuldhaft und wird ein neuer Liefertermin vereinbart, sind 50% der vereinbarten Vergütung zum ursprünglichen Liefertermin fällig und zahlbar, und 50% der vereinbarten Vergütung zum neu vereinbarten Liefertermin. Darüber hinaus schuldet der Kunde zur Abgeltung des Einlagerungsaufwandes ein Prozent der vereinbarten Vergütung je voller Kalenderwoche, um die sich der Auslieferungstermin verschiebt. Dem Kunden ist nachgelassen, einen geringeren Einlagerungsaufwand nachzuweisen.



- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten. Zur nachträglichen Unterbringung des Auftrages bei einem anderen Werk oder zur Benutzung eines anderen als von uns vorgesehene Wege sind wir nicht verpflichtet.

VI. Geistiges Eigentum

- Im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Ablieferung von Werken kann es vorkommen, dass wir dem Kunden Pläne, technische Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe oder sonstige Dokumente in elektronischer, papier- oder sonstiger Form zur Verfügung stellen (nachfolgend «Dokumente»). Diese Dokumente sowie die ihnen zugrundeliegenden Informationen stehen in unserem alleinigen Eigentum und dürfen vom Kunden einzig für interne Planungszwecke verwendet werden. Durch die Übergabe der Dokumente werden keinerlei Rechte daran beim Kunden oder jeglichen Dritten begründet.
- Die Dokumente sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder zum Vorteil des Kunden oder eines Dritten verwendet werden. Die Dokumente dürfen durch den Kunden oder Dritte nicht abgeändert werden. Die Dokumente sowie die ihnen zugrundeliegenden Informationen dürfen nicht für die Produktentwicklung, Verbesserung oder vergleichbare Aktivitäten verwendet werden.
- Die Dokumente werden ohne jegliche Zusicherungen zur Verfügung gestellt, insbesondere hinsichtlich Inhalts, Fehlerfreiheit, Tauglichkeit für jegliche Zwecke oder Verwendungen, unter Ausschluss von Verletzungen von geistigem Eigentum oder sonstigen Rechten Dritter. Jegliche Haftung oder Verantwortung unsererseits im Zusammenhang mit den Dokumenten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden.
- Der Kunde verpflichtet sich, die von uns erhaltenen Dokumente auf unsere erste Aufforderung hin zurückzugeben oder zu vernichten.

VII. Abnahme, Gewichte, Toleranzen

- Waren mit besonderen Gütervorschriften sind in unserem Werk abzunehmen; mit Verlassen unseres Werkes gelten sie als vertragsgemäß geliefert, einerlei, ob eine Abnahme stattgefunden hat oder nicht. Wenn Waren unmittelbar an Dritte gesandt werden, gilt die Lieferung, auch wenn eine Abnahme in unserem Werk nicht erfolgte, als bedingungsgemäß ausgeführt.
- Sind Kilopreise vereinbart, so ist das in unseren Lieferdokumenten aufgeführte Gewicht für die Berechnung allein maßgebend.

VIII. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung und fortlaufende Auslieferung

- Soweit nicht anders bestimmt, erfolgt Lieferung ab Lager oder Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware auf dessen Kosten an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) im Rahmen des Angemessenen selbst zu bestimmen.
- Soweit nicht anders vereinbart geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

IX. Gewährleistung, Mängelrüge, Mängelansprüche

- Wir leisten ausschließlich wie folgt dafür Gewähr, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs unseren Spezifikationen entspricht:
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf sichtbare Mängel zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 48 h ab Erhalt, schriftlich Anzeige zu machen. Mängel an der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar sind, hat der Kunde spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung uns gegenüber anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von uns für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.
 - Für die Rechzeitigkeit von Rügen kommt es auf den Eingang der Rüge bei uns und nicht bei den etwaigen Vertretern an. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, Art und Umfang der Mängel zu beschreiben. Auf Verlangen muss der Kunde nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten der Mängel sowie das fehlerhafte Teil zur Verfügung stellen.
 - Im Falle eines Mangels der gelieferten Ware können wir nach unserer Wahl nachbessern oder eine Ersatzlieferung leisten. Die geschuldete Nacherfüllung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.
 - Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Punkt X.; im Übrigen sind diese Ansprüche ausgeschlossen.
 - Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
 - Weitere Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von nicht vorhersehbaren Schäden. Dies gilt ferner für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.
 - Mängel eines Teils der Lieferungen können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Beanstandung am Ort der Anlieferung nachzuprüfen. Wir können damit auch einen Sachverständigen und/oder einen Unterlieferanten beauftragen. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, unsere Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
 - Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Veränderung der gelieferten Ware oder deren Verarbeitung oder durch sonstige Bedienungsfehler oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind, es sei denn, der Kunde führt den vollen Nachweis, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Einflüsse verursacht worden sind. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, unsere Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
 - Der Kunde hat nicht das Recht, die restliche Zahlung der Vergütung zu verweigern, wenn wir den Gewährleistungsanspruch des Kunden anerkennen.
 - Für branchenübliche Abweichungen übernehmen wir keine Haftung.

X. Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung

- Wir haften für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht anderweitig bestimmt.
- Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht und wir haften somit auch bei einfacher Fahrlässigkeit a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); im Fall von lit. b) ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

XI. Verjährung

- Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung oder, soweit vereinbart, ab Abnahme der Ware.
- Für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Punkt X. gelten jedoch ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 BGB besteht nur, sofern während der 12-monatigen Verjährungsfrist gemäß Absatz 1 sowohl a) der Kunde die Nacherfüllung verlangt hat, als auch b) wir unsere Nacherfüllungspflicht verletzt haben.
- Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei unserer Arglist sowie im Fall des Rückgriffs des Kunden aufgrund der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs.
- Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Teilunwirksamkeit

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht abweichend vereinbart, unser Werk in Laßnitz, Deutschland.
- Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Ist die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts mit Blick auf die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unzulässig oder unwirksam, gilt das Recht der belegen Sache.
- Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden wahlweise auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.